

Projekt: Gemeinde Lindewitt – 23. Änderung des Flächennutzungsplans

Projekt-Nr.: 23-042

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeindevertretung hat bei der Änderung des Flächennutzungsplans die Umweltbelange aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall besteht ein grundsätzliches immissionsschutzrechtliches Konfliktpotential durch die geplante Ansiedlung eines Feuerwehrgerätehauses in Verbindung mit umliegenden schutzbedürftigen Immissionsorten. Zu diesem Zwecke wurde ein entsprechendes Fachgutachten erstellt, im Rahmen dessen die Verträglichkeit des Vorhabens nachgewiesen werden konnte.

Nördlich des Plangebiets befindet sich zudem eine (ehemalige) landwirtschaftliche Hofstelle. Landwirtschaftliche Hofstellen können durch potentielle Geruchsmissionen, welche auf das Plangebiet einwirken, immissionsschutzrechtliches Konfliktpotential entfalten. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb. Eine aktive Tiernutzung oder anderweitige emittierende Nutzungen, welche sich potentiell störend auf das Plangebiet auswirken könnten, werden nicht betrieben.

Insgesamt ist bau-, anlagen- und betriebsbedingt mit einer geringen bis höchstens mittleren Projektauswirkung auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung zu rechnen.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind zusammenfassend Minimierungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung und Knickrodungen erforderlich, darüber hinaus sind für den Eingriff in die Knickabschnitte Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden insgesamt bei Durchführung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit einer mittleren Intensität bewertet.

Für Arten des Anhanges IV der FFH-RL wurde für die Artengruppe der Fledermäuse eine Konfliktdanalyse durchgeführt. Die Planung sieht die Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen / Knick vor. Diese besitzen durch kleine Baumhöhlen und Stammrisse eine potenzielle Eignung als sommerliche Tagesverstecke, evtl. auch als Balzrevier für einige Fledermausarten wie beispielsweise Zwergfledermaus, Braunes Langohr oder Abendsegler. Eine Winterquartierseignung der Gehölze wird dagegen angesichts der geringen Tiefe der Asthöhlen und der geringen Stammumfänge der Bäume / Überhänger (max. 0,3 m) ausgeschlossen.

Im Zuge der erforderlichen Rodung der Gehölze kann es zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur sommerlichen Aktivitätszeit durchgeführt werden. Der Umweltbericht enthält daher konkrete Hinweise und Auflagen zu den Themen Fangen, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie zum Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Im Zuge der Baufeldräumung müssen zur Verhinderung des Zugriffsverbotes i. S. d. § 44 BNatSchG eine artübergreifende Bauzeitregelung getroffen werden und die erforderlichen Arbeiten dürfen deshalb nur außerhalb der Brutzeit und während der sicheren Abwesenheit (Winterschlaf) von Fledermäusen und somit in der Zeit zwischen 01.12. und 01.03. erfolgen. Sollte der Baubeginn außerhalb der Ausschlussfristen erforderlich, kann in den Offenlandbereichen ein Brutbesatz durch Aufstellen von Flatterbänden ab Ende Februar verhindert werden. Ein Roden der Knicks außerhalb der genannten Bauzeit ist nur nach Besatzkontrolle mit negativem Ausgang möglich.

Im Gemeindegebiet befindet sich kein Natura 2000-Gebiet bzw. weist zu nächstgelegenen Gebiet eine hohe Distanz auf. Eine Relevanz der vorgelegten Planung für die Naturschutzgebietskulisse ist damit ausgeschlossen. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 BNatSchG auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen eines FFH-bzw. Natura 2000- Gebietes wird durch die Planung nicht begründet.

Unter Einhaltung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird eine mittlere Erheblichkeit der Auswirkung auf das Schutzgut Boden prognostiziert.

Die Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser wird insgesamt als gering bis mäßig erheblich beurteilt.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden insgesamt als gering eingestuft.

Für den Betrachter wird sich die Baufläche weitgehend störungsfrei an das vorhandene Ortsbild anschließen, sodass für das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild eine nur geringe bis mittlere Beeinträchtigung prognostiziert werden kann.

Das Plangebiet liegt teils innerhalb eines archäologischen Interessengebietes. Der Eingriffsbereich ist damit hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern bzw. archäologischen Substanzen durch Bodenbearbeitungen als empfindlich zu beurteilen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden unter Berücksichtigung der Hinweise zu § 15 DSchG jedoch nicht prognostiziert.

Durch das Plangebiet werden der freien Fläche rund 1,0 ha entzogen. Unter Berücksichtigung, dass kein großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Raum von über 100 km² durch die Planung betroffen ist und unter Berücksichtigung der relativ geringen Fläche, wird eine vernachlässigbare bzw. geringe Auswirkung prognostiziert.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Gemeindevertretung abgewogen und am 03.04.2025 per Abwägungsbeschluss beschlossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit weder Hinweise noch Anregungen vorgetragen.

Im Rahmen der Veröffentlichung und öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit weder Hinweise noch Anregungen vorgetragen.

Die im Rahmen des Verfahrens der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Belange hat die Gemeinde im Zuge der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanung wies im Rahmen der Beteiligungsverfahren u. a. darauf hin, dass die Standortwahl vor dem Hintergrund der Ziele der Raumordnung vertiefend darzustellen sei. Zudem wurde angemerkt, dass auch für die geplante Dorfplatzfläche entsprechende Standortalternativen zu prüfen seien. Von der Ausweisung einer Dorfplatzfläche in Form einer festgesetzten Gemeinbedarfsfläche wurde im Rahmen des Planverfahrens Abstand genommen. Die zunächst gewählte Festsetzung suggerierte eine bauliche Maßnahme und dauerhafte Nutzung der Fläche. Vielmehr soll eine Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung definiert werden, welche im Falle von Dorffesten genutzt werden kann und der Feuerwehr vereinzelt zu Übungszwecken zur Verfügung steht. Die Planbegründung wurde zudem um vertiefende Inhalte zur Standortwahl ergänzt.

Das Referat für Städtebau und Ortsplanung; Städtebaurecht wies ergänzend auf das Erfordernis zum Nachweis gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 BauGB hin, insbesondere in Bezug auf einen nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb und dessen potentielle Geruchsimmissionen. Bei der angesprochenen nördlich des Plangebiets gelegenen Hofstelle handelt es sich jedoch nicht um einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb. Eine aktive Tiernutzung oder anderweitige emittierende Nutzungen, welche sich störend auf das Plangebiet auswirken könnten, werden nicht betrieben. Ein entsprechender Nachweis kann über eingetragene Baulasten im Grundbuch erbracht werden. Die Verfahrensakten wurden um diese Nachweise ergänzt.

Die untere Bauaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg merkte u. a. in Bezug auf die festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dorfplatz“ an, dass klarzustellen sei, was Anlagen seien, die der Nutzung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Fläche dienen. Laut Begründung handele es sich um dorfplatztypische Einrichtungen wie Grillplatz und Sitzmobiliar. Es sei zu berücksichtigen, wie z. B. mit Geräteschuppen für Gartenpflege, Grillhütte, Schutzhütte umgegangen werden soll. Hier sei eine Konkretisierung erforderlich. Dem Hinweis konnte im Grundsatz gefolgt werden. Die Festsetzung einer Grünfläche entfaltet zunächst auch eine Ausschlusswirkung gegenüber anderen Nutzungen. Eine im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB getroffene Festsetzung schließt die Bebaubarkeit der davon erfassten Fläche grundsätzlich aus (BayVG, Urt. v. 22.11.1985 – 23 B 83 A.2659). Eine „grünflächentypische Bebauung“ hingegen ist, orientiert an der jeweiligen Zweckbestimmung der Grünfläche, indes zulässig. Hierzu zählen nach allgemeiner Rechtsprechung etwa Parkbänke, Kieswege,

Sandkästen, Spielgeräte etc. Dieser Rechtsauffassung folgend, sind entsprechende Anlagen auch in diesem Fall zulässig, welche der Zweckbestimmung „Dorfplatz“ dienlich sind. Insofern wurde an der bisherigen Festsetzung festgehalten. Die Planbegründung hingegen wurde um die ergänzten Erläuterungen zur Klarstellung ergänzt.

Die weiteren Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden form- und firstgerecht abgewogen und berücksichtigt. Auf die Abwägungstabellen wird an dieser Stelle verwiesen.

Der abschließende Beschluss gemäß § 6 BauGB erfolgte am 03.04.2025.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Lindewitt hat sich im Vorwege der Planung umfassend mit der Frage des für das Gesamtvorhaben geeigneten Standortes befasst.

Bei der Standortwahl kommen insbesondere aufgrund der gesetzlichen Hilfsfristen nur Standorte in räumlicher Nähe zum bestehenden Standort in Frage, weshalb die Prüfung von Standortalternativen sich auf den Ortsteil Sillerup beschränkte. Dabei gilt es grundsätzlich, die Ziele der Raumordnung (vgl. Kapitel 5) zu wahren. Die Gemeinde hat sich im Vorwege der Planung mit entsprechenden Alternativen befasst, welche in der Planbegründung hinreichend dargestellt wurden.

Insgesamt ist festzustellen, dass es sich bei dem gewählten Standort um eine sowohl aus planungsrechtlichen als auch erschließungstechnischen Gesichtspunkten geeignete Fläche handelt, welche in Einklang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht. Eine betrachtete Alternativfläche wäre unter Berücksichtigung relevanter Kriterien als gleichwertig zu betrachten, steht jedoch aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.

Die Standortwahl der Gemeinde Lindewitt entspricht insgesamt einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Lindewitt, den 25.06.2025

Gemeinde Lindewitt
gez. Krumbügel

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungserklärung:

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der Gemeinde Lindewitt übereinstimmt.

Auf Anfrage bei der Bau- und Serviceabteilung des Amtes Schafflund kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.